

Folge 26 | Augen auf beim Autokauf

Nach dem Urteil: LG Kleve, Urteil vom 12.01.2018, 3 O 257/17

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Alexander Kirk



Sachverhalt

Der Kläger (K) kauft auf einem Gewerbeparkplatz ein Wohnmobil vom Veräußerer (V). K hatte dieses auf mobile.de erspäht. Es war dort zunächst für 23.500 Euro inseriert, der Preis wurde dann aber mangels Interesses auf 21.900 Euro abgesenkt. Statt V selbst ist auf dem Parkplatz eine Person, die sich als Vs Mitarbeiter ausgibt, anwesend. Nach Probefahrt vereinbarte K mit V telefonisch einen Kaufpreis von 20.000 Euro. Diesen bezahlte er sogleich in bar. Der Wert des Wagens betrug etwa 30.000 Euro, was K jedoch nicht wusste. K erhielt vor Ort einen Schlüssel – den zweiten wollte V K später zusenden –, die Zulassungsbescheinigung Teil I und II. Letztere war gefälscht. Sie wies zwar Schreibfehler und ein fehlerhaftes Siegel der Stadt auf, wurde jedoch bei der Umschreibung der Eigentumsverhältnisse auf K wenige Tage später von der zuständigen Behörde akzeptiert. Nach wenigen Tagen stellte die Polizei den Wagen sicher. Dieser stand ursprünglich im Eigentum des E, welcher ihn an V vermietet hatte.

K begehrt die Feststellung, dass er Eigentümer des Wohnmobils ist.

A. Eine entsprechende Klage ist zulässig, insbesondere ist das Eigentum ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis und K hat ein Feststellungsinteresse, § 256 ZPO.

Der Einstieg mit der Feststellungsklage ist für eine Klausur ungewöhnlich. Häufiger soll ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB geprüft werden. Die Prüfung ist jedoch bis auf die prozessuale Einkleidung dieselbe.

B. Die Klage ist begründet, wenn K Eigentümer des Wohnmobils ist.

I. Ursprünglich war E Eigentümer.

Es bietet sich an, die Eigentumsprüfung chronologisch vorzunehmen.

II. Dieser hat sein Eigentum nicht durch den schuldrechtlichen Mietvertrag mit V verloren.

III. E könnte sein Eigentum jedoch durch die Transaktion zwischen V und K verloren haben, § 929 S. 1 BGB.

1. V und K haben sich dinglich geeinigt, §§ 929 S. 1, 145, 147 BGB.

Auf eine eventuelle Vertretung durch den Mitarbeiter kommt es nicht an, da V und K unmittelbar miteinander telefoniert haben und hier die Verträge geschlossen haben.

2. V hat K den unmittelbaren Besitz an dem Wohnmobil verschafft.

3. Sie waren sich im Zeitpunkt der Besitzübergabe auch weiterhin einig.

4. Da V jedoch weder Eigentümer noch verfügungsermächtigt (§ 185 BGB) war, fehlte ihm die Berechtigung, über das Wohnmobil zu verfügen.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

5. Die Nichtberechtigung des V könnte durch einen gutgläubigen Erwerb nach § 932 BGB überwunden worden sein.

a) Bei der Veräußerung handelt es sich um ein Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts.

b) V war im unmittelbaren Besitz der Sache. Der Rechtsscheintatbestand des Besitzes liegt vor.

c) K müsste gutgläubig sein, § 932 Abs. 1 Satz 1 a.E. BGB. Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Die Gutgläubigkeit stellt in der Regel einen Klausurschwerpunkt dar, bei dem viel argumentativer Aufwand und eine umfassende Auswertung des Sachverhalts erforderlich ist.

Die Beweislast für die fehlende Gutgläubigkeit trifft den ehemaligen Eigentümer.

Das Gericht führt aus: „Der Kläger hatte sich die Zulassungsbescheinigung II vorlegen lassen. Es steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass diese derart gefälscht war, dass die Fälschung nur aufgrund von grober Fahrlässigkeit [...] übersehbar war: In der Ermittlungsakte ist eine Kopie der dem Kläger überlassenen Zulassungsbescheinigung II aufgenommen einschließlich der Fälschungsmerkmale: Danach ist ein total gefälschtes Klebesiegel des Kreises "Siegen-Wittgenstein" aufgebracht, es gibt zwei Rechtschreibfehler ("weis" und "Diesl") und eine Radierung im Feld "Hubraum", außerdem weist die Formelnummer WM744667 auf ein entwendetes Blankodokument hin. Aus dem letztgenannten Umstand können von allen Personen, die keinen Zugriff auf entsprechende Datenbanken haben, keine Rückschlüsse gezogen werden. Es ist auch nicht allgemein bekannt, über welche Klebesiegel der Kreis Kleve verfügt. Ferner sind sowohl die Rechtschreibfehler als auch die Radierung nicht ohne weiteres als Fälschungskennzeichen zu erkennen. Schreibfehler, Auslassungen usw. sind auch in amtlichen Dokumenten nicht unüblich und können selbst in weitgehend automatisierten Verfahren zur Ausstellung von behördlichen Bescheinigungen oder Ähnlichem auftreten [...]. Gegen grobe Fahrlässigkeit ist auch anzuführen, dass der Mitarbeiter der Stadt Regensburg, der mit derartigen Umschreibevorgängen beruflich befasst ist, keine Anhaltspunkte hatte, an der Echtheit der Zulassungsbescheinigung II („Fahrzeugbrief“) zu zweifeln.

Dem Kläger mussten auch aufgrund anderer Umstände keine Zweifel daran kommen, dass sein Verkäufer tatsächlich der im Fahrzeugbrief ausgewiesene Herr V... ist: Nach Angaben des Klägers war in der Annonce "mobile.de" nicht angegeben, wer Verkäufer ist. Anderweitiges hat der Beklagte auch nicht unter Beweis gestellt. Auch aus den Angaben der Firma "mobile.de" ergibt sich nicht, dass der dort als Anbieter aufgenommene "P... L..." mit den dort benannten Daten tatsächlich schon in der Annonce erschien und daher überhaupt von dem Kläger wahrnehmbar war.

[...] Zwar sind die Begleitumstände der Besichtigung einschließlich der Vorführung durch einen "Mitarbeiter" ungewöhnlich, ebenso wie die Überlassung nur eines Schlüsselsatzes. Nach den Angaben des Klägers [...] hatte der "Mitarbeiter" für sämtliche Umstände jedoch plausible Erklärungen. Sofern es für die Besichtigung an einem ungewöhnlichen Ort derartige nachvollziehbare Erläuterungen gibt, ist hieraus nicht auf ein unrechtmäßiges Verhalten zu schließen, zumal gerade Wohnmobile nicht zwingend auf Privatgelände besichtigt werden und für Verhandlungen das Wohnmobil selbst vergleichbar einer Wohnung zur Verfügung steht [...]. Auch das Vorhandensein nur eines Schlüsselsatzes ist nicht verdächtig, jedenfalls dann, wenn nach Verkäuferangaben der weitere Schlüsselsatz nachgeliefert werden soll.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Gerade auch das nach diesen Angaben zugrunde zu legende "Nachverhandeln" mit dem angeblichen Herr V... per Telefon ließ die Gesamtsituation für den Kläger als ordnungsgemäßen Verkauf nachvollziehbar erscheinen.

Schließlich bietet der Kaufpreis keine Veranlassung für den Kläger, besonders gründlichen oder skeptischen Nachforschungen zur Ordnungsgemäßheit des Verkaufs vorzunehmen: Auch wenn entsprechend den Angaben des Beklagten das Fahrzeug seinerzeit einen Marktwert von 30.000 EUR gehabt hat, musste dies den Kläger nicht zu besonderer Vorsicht veranlassen. Denn die Beklagtenseite hat nicht einmal vorgetragen, dass dieser Marktwert allgemein bekannt oder dem Kläger bekannt war, so dass er von einem "verdächtigen Sonderangebot" ausgehen musste. Eher gegen ein derartiges "verdächtiges Sonderangebot" spricht die von der Firma "mobile.de" vorgelegte Anzeigedokumentation: Denn danach ist das Fahrzeug zunächst am 30.10.2015 zum Preis von 23.500 EUR eingestellt worden und wohl mangels ausreichender Interessebekundung ist der Preis dann in der Annonce am 02.11.2015 auf 21.900 EUR reduziert worden, wobei keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kläger von der Preisreduktion wusste. Ferner kommt hinzu, dass (angebliche) Privatverkäufer ihre Angebote weniger nach einem Marktpreis orientieren, so dass hieraus kein zwingender Hinweis auf einen "verdächtigen Verkauf" hervorgeht [...].

Nach alledem begründen die aufgezeigten Umstände weder für sich noch in der Gesamtschau eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers.“

d) Das Wohnmobil dürfte E nicht abhandengekommen sein, § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dies meint den Besitzverlust gegen den unmittelbaren Willen des Besitzers. Hier hat E dem V den Besitz am Wohnmobil freiwillig im Wege der Vermietung überlassen. Ein Abhandenkommen liegt somit nicht vor.

6. Demnach hat E das Eigentum an K verloren.

IV. K ist Eigentümer und die Klage somit begründet.